

75. 1. Kann ein in Gemäßheit des §. 711 C.P.D. geleisteter Offenbarungseid aus Fahrlässigkeit falsch geschworen werden?

2. Ist der Schuldner im Zwangsvollstreckungsverfahren verpflichtet, auch solche Forderungen in das von ihm vorzulegende Vermögensverzeichnis aufzunehmen, welche von einer vorgängig von ihm zu beschaffenden Gegenleistung abhängig, bezw. auch solche, welche nach §. 749 C.P.D. der Pfändung nicht unterworfen sind?

St.G.B. §. 163.

C.P.D. §§. 711. 715. 743. 749 Nr. 1.

II. Straffenat. Ur. v. 21. April 1882 g. W. Rep. 712/82.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

1. Wäre die Voraussetzung, von welcher in der Revisionsbegründung ausgegangen wird, richtig, daß nämlich der Angeklagte nur geschworen habe: „daß er von seinem Vermögen wissentlich nichts verschwiegen habe“, so müßte man allerdings zu der Konsequenz gelangen, daß ein fahrlässiger Meineid nicht geleistet und beim Offenbarungseid überhaupt nicht möglich sei. Denn da auch der fahrlässige Meineid voraussetzt, daß das Geschworene objektiv falsch ist, derjenige aber einen objektiv falschen Eid nicht leistet, welcher wahrheitsgemäß beschwören würde, daß er von seinem Vermögen wissentlich nichts verschwiegen habe, so würde in solchem Falle von einem fahrlässigen falschen Eide nicht die Rede sein können. Jene Voraussetzung des Beschwerdeführers ist aber nicht richtig. Nach §. 711 C.P.D. hat der Schuldner den Offenbarungseid dahin zu leisten: „daß er sein Vermögen vollständig angegeben und wissentlich nichts verschwiegen habe“; und in dieser Fassung hat auch der Angeklagte nach der erstrichterlichen Annahme den Offenbarungseid geleistet. Bezüglich des ersten Teiles des Eidesthemas ist aber ein fahrlässiger Meineid sehr wohl denkbar. Objektiv falsch ist dieser Eid, sobald feststeht, daß der Schuldner sein Vermögen nicht vollständig angegeben hat. Eine unvollständige Angabe des Vermögens kann aber nicht bloß darin ihren Grund haben, daß der Schuldner bestimmte Teile seines Vermögens wissentlich verschwiegen hat, sondern auch darin, daß er aus Unaufmerksamkeit Vermögensteile anzugeben

unterlassen hat, welche bei Anwendung gehöriger Sorgfalt von ihm hätten mitaufgeführt werden müssen.

Gegen dieses sich unmittelbar aus dem Wortlaute der Eidesformel ergebende Resultat lassen sich auch begründete Bedenken aus der historischen Entwicklung und der Natur des Manifestationseides nicht geltend machen.

Allerdings ist es richtig, daß nach der Gestaltung, welche der Manifestationseid in der gemeinrechtlichen Praxis erhalten hatte, der Eid nur als ein Mittel galt, durch welches der Gläubiger gegen arglistige Hinterziehungen des Schuldners gesichert werden, und daß der Schuldner durch den Eid nur seinen guten Glauben darthun sollte. Denn in den Fällen, in welchen er überhaupt zur Anwendung gebracht werden konnte — und dazu gehörte insbesondere auch der Fall, in welchem eine Zwangsvollstreckung nicht zur Befriedigung des Gläubigers geführt hatte — war er an die Voraussetzung geknüpft, daß seitens des Gläubigers Gründe angegeben und nötigenfalls bescheinigt wurden, welche dem Verdachte Raum gaben, daß der Schuldner Sachen verheimlicht oder beiseite geschafft habe. Zur Beseitigung dieses Verdachtes sollte der Manifestationseid dienen. Der Manifestationseid hat jedoch für den hier allein in Frage kommenden Fall seiner Anwendung im Zwangsvollstreckungsverfahren seinen früheren Charakter wesentlich dadurch verändert, daß, wie vorher schon in einzelnen Partikularrechten, so jetzt nach dem §. 711 C.P.D. allgemein die Zulässigkeit desselben nicht mehr an die Bescheinigung des Verdachtes eines böswilligen Verhaltens des Schuldners geknüpft, sondern allein von der Voraussetzung abhängig gemacht ist, daß die Pfändung zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat. Danach erscheint der Manifestationseid nicht mehr bloß als ein Mittel, durch welches der Gläubiger gegen böswillige Handlungen seines Schuldners geschützt werden, sondern als ein Mittel, welches dem Gläubiger thunlichste Sicherheit dafür geben soll, daß ihm objektiv keine Vermögensstücke vorenthalten werden, welche ihm Befriedigung wegen seiner Forderung gewähren können. Es ist zwar zuzugeben, daß es an sich sehr wohl denkbar ist, einerseits den Manifestationseid im Zwangsvollstreckungsverfahren lediglich an die Voraussetzung der Erfolglosigkeit einer Zwangsvollstreckung zu knüpfen, andererseits aber ihm eine Fassung zu geben, nach welcher der Schuldner nur seinen guten Glauben zu beschwören hat. Ein derartiger Rechts-

zustand bestand z. B. in Preußen im Gebiete der allgemeinen Gerichtsordnung. Die Verpflichtung des Schuldners zur Ableistung des Manifestationseides war lediglich bedingt durch die Erfolglosigkeit der Exekution (A.G.D. I. 22. §. 29 Nr. 4; §. 11 der Verordnung vom 4. März 1834 über die Exekution in Civilsachen). Gleichwohl aber hatte derselbe nur seinen guten Glauben zu beschwören, wie sich daraus ergibt, daß nach §. 33 A.G.D. I. 22 der Eid allemal das Versprechen enthalten mußte, „wenn sich in der Folge ergeben sollte, daß etwas außer acht gelassen worden sei, davon noch getreulich Anzeige zu thun“. (Vgl. insbesondere den Satz 2 des §. 33 a. a. O. Der Beweis eines Meineides findet also hier nur insofern statt, als etwas wissentlich verschwiegen ist.) Allein die deutsche Civilprozeßordnung steht nicht auf diesem Standpunkte. Sie hat den promissorischen Teil des Offenbarungseides fallen lassen, und damit dem Schuldner die uneingeschränkte Verpflichtung auferlegt, nicht bloß nichts wissentlich zu verschweigen, sondern auch sein Vermögen vollständig anzugeben, und daß er dies gethan habe, eidlich zu erhärten. Daß der Gesetzgeber damit den Schuldner zur Diligenz hat verpflichten wollen, ergibt sich aus der Fassung des Eides und aus den Motiven der Civilprozeßordnung. Wäre es die Absicht gewesen, daß der Schuldner lediglich seinen guten Glauben beschwören sollte, so wäre der erste Teil der Eidesnorm ganz entbehrlich gewesen, oder es hätte jene Absicht auch in diesem Teile zum Ausdrucke gebracht werden, und dieser etwa dahin lauten müssen, „daß er seines Wissens sein Vermögen vollständig angegeben . . . habe“. Daß im zweiten Teile ausdrücklich hinzugefügt wird „und wissentlich nichts verschwiegen habe“, kann ein Bedenken nicht erregen, da dies offenbar lediglich geschehen ist, um das Gewissen des Schwörenden in dieser Richtung besonders zu schärfen. Auch die Motive der Civilprozeßordnung sprechen für diese Auffassung. Zunächst kann aus der Bemerkung im Eingange derselben (vgl. die Motive zum §. 660 Entw. S. 426), daß der Zwang zur eidlichen Manifestation des Vermögens sich als ein geeignetes Mittel wirksamer Rechtsverfolgung gegen Schuldner erwiesen habe, welche ihr Vermögen den Angriffen der Gläubiger arglistig zu entziehen suchen, nicht gefolgert werden, daß der Eid nur zum Schutze gegen die Arglist des Schuldners gegeben ist, da bei dieser Voraussetzung es legislatorisch mindestens bedenklich sein würde, den Offenbarungseid allgemein für zulässig zu erklären. Auf der anderen Seite

aber läßt der für die Weglassung des promissorischen Teiles des Eides in den Motiven angegebene Grund, derselbe sei geeignet, den assertorischen Teil des Eides abzuschwächen, klar erkennen, daß der Gesetzgeber durch die dem Eide gegebene Fassung den Schuldner zur Diligenz verpflichten wollte und es nicht für genügend erachtet hat, daß der Schuldner nur dasjenige angebe, von dem er weiß, daß es zu seinem Vermögen gehört, sondern auch dasjenige, von dem er bei Anwendung der ihm möglichen Sorgfalt hätte wissen müssen, daß es in das Vermögensverzeichnis aufzunehmen sei.

Hiernach ist die Möglichkeit anzuerkennen, daß ein Manifestationseid auch fahrlässig falsch geleistet werden kann.

2. Unter Nr. 2 der Revisionschrift wird geltend gemacht, daß nach Anhang §. 19 zu §. 646 A.L.R. I. 11 das Gehalt nicht zu dem Vermögen zu rechnen sei. Allein mit Unrecht. Das Wort „Vermögen“ ist ein mehrdeutiger Begriff. Bald versteht man darunter nur dasjenige, was nach Abzug der Schulden übrig bleibt, und in diesem Sinne ist das Wort nach der ausdrücklichen Bestimmung jener als verlegt bezeichneten Vorschrift im Anhange zum A.L.R. §. 19 a. a. O. für den dort näher angegebenen Fall gebraucht, bald bezeichnet man damit den Inbegriff aller in Geld anzuschlagenden Rechte und Verpflichtungen eines Menschen (vgl. z. B. Art. 28 S.G.B.'s; §. 209 Nr. 4, 210 Nr. 2 u. 3 R.O.), bald wird darunter nur das Aktivvermögen, d. h. der Inbegriff der Vermögensrechte, verstanden (vgl. z. B. Art. 29 Abs. 1 S.G.B.'s; §§. 263, 288 St.G.B.'s). In diesem letzteren Sinne ist nun, wie der erste Richter offenbar annimmt, das Wort „Vermögen“ auch im §. 711 C.P.O. gebraucht, und diese Annahme ist nicht rechtsirrtümlich. Der Offenbarungseid ist ein Sicherungsmittel für den Gläubiger, welcher durch denselben thunlichst dagegen geschützt werden soll, daß nicht Gegenstände, welche möglicherweise zur Befriedigung seiner Forderung dienen können, der Zwangsvollstreckung entzogen werden. Die etwaigen Verpflichtungen des Schuldners Dritten gegenüber haben für ihn kein Interesse. Daß nun zu dem Vermögen in diesem Sinne, dem Aktivvermögen, im allgemeinen auch die Forderungen des Schuldners an Dritte gehören, ist unbestreitbar, da auch Forderungen Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein können.

Ob aber auch die vorliegende Forderung zu dem Vermögen des

Angeklagten zu rechnen sei, könnte nach verschiedenen Richtungen in Zweifel gezogen werden. Der erste Richter nimmt thatsächlich an, daß der Angeklagte unterlassen habe, in dem Verzeichnisse seines Vermögens, welches die Grundlage des demnächst von ihm geleisteten Offenbarungseides bildete, anzuführen, daß er damals auf Grund eines mündlichen Vertrages bei dem Kaufmann F. in Berlin als Reisender angestellt war und als solcher ein Gehalt von M 3000 jährlich bezog. Nach der vom ersten Richter als wahr angenommenen Aussage des Kaufmannes F. konnte der Vertrag vierteljährlich mit sechswochentlichter Frist gekündigt werden, und war damals kein Gehalt für den Angeklagten rückständig. Angeklagter war vielmehr mit seinem Gehalte bei F. im Vorschuß. In Frage könnte nun gestellt werden:

a. Ob aus dem nur mündlich geschlossenen Vertrage für den Angeklagten, auch abgesehen von seinem Ansprüche für die auf Grund des Vertrages bereits thatsächlich geleisteten Dienste, eine Forderung gegen den Kaufmann F. entstanden war. Die Frage ist zu bejahen, da selbst nach den Grundsätzen des Allg. preuß. Landrechtes mündlich geschlossene Verträge über Handlungen keineswegs rechtlich unwirksam sind, vielmehr denjenigen, welcher die Handlungen für die Dienstleistungen annimmt, verpflichten, die Dienstleistungen nach Maßgabe des mündlichen Vertrages zu vergüten. Es bedarf dies indes keiner weiteren Begründung, da der vorliegende Vertrag nach Artt. 273 und 274 H.G.B.'s als ein Handelsgeschäft anzusehen ist, zu dessen Gültigkeit nach Art. 317 es der schriftlichen Form nicht bedarf.

b. Auch daraus, daß die Forderung zur Zeit des geleisteten Offenbarungseides noch nicht fällig war, läßt sich mit Grund ein Bedenken gegen die Annahme des ersten Richters, daß die aus dem Vertrage entspringende Forderung des Angeklagten gegen den Kaufmann F. zu dem Vermögen des ersteren zu rechnen sei, nicht herleiten. Denn mag man davon ausgehen, daß die Forderung des Angeklagten im rechtlichen Sinne des Wortes durch seine Gegenleistung bedingt, oder daß sie von seiner vorgängigen Gegenleistung abhängig war, so war in dem einen wie in dem anderen Falle die Forderung existent und damit an sich ein möglicher Gegenstand der Zwangsvollstreckung. Letzteres ergibt sich speziell aus der Bestimmung des §. 743 C.P.O., nach welcher, wenn die gepfändete Forderung eine bedingte oder betagte oder eine wegen ihrer Abhängigkeit von der Gegenleistung schwer einzuziehende ist,

das Gericht auf Antrag an Stelle der Überweisung eine andere Art der Wertverteilung anordnen kann.

c. Endlich würde noch in Frage kommen können, ob der Umstand von Bedeutung ist, daß eine Forderung oder ein Vermögensstück nach den Bestimmungen der §§. 749 und 715 C.P.D. der Pfändung nicht unterworfen ist. Diese Frage würde freilich für den vorliegenden Fall keine Bedeutung haben, wenn die Ansicht des ersten Richters zu billigen wäre, daß das Gehalt des Angeklagten über den Betrag von *M* 1500 hinaus der Pfändung unterliege. Diese Ansicht ist jedoch rechtsirrtümlich. Nach §. 749 Nr. 1 C.P.D. sind der Pfändung nicht unterworfen der Arbeits- oder Dienstlohn nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869. Nach §. 1 dieses letzteren Gesetzes darf die Vergütung für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, sofern dieses Verhältnis die Erwerbshätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlag belegt werden, nachdem die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt, und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Vergütungsberechtigte dieselbe eingefordert hat. — Daß die Voraussetzungen des §. 1 a. a. D. bezüglich der Forderung des Angeklagten an sich hier vorliegen, nimmt offenbar auch der erste Richter an. Derselbe geht aber, indem er das Gehalt, soweit es den Betrag von *M* 1500 übersteigt, auch ohne Rücksicht auf die erfolgte Leistung der Dienste der Pfändung für unterworfen erklärt, ersichtlich davon aus, daß hier die Ausnahmsbestimmung des §. 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Juni 1869 Platz greife, nach welcher das Gesetz keine Anwendung findet auf das Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen, soweit der Gesamtbetrag die Summe von Thlr. 400 jährlich — eine Summe, welche durch §. 749 Abs. 3 C.P.D. auf *M* 1500 erhöht ist — übersteigt. Es ist dabei jedoch übersehen, daß nach dem §. 4 Nr. 4 a. a. D. als dauernd in diesem Sinne das Dienstverhältnis nur dann gilt, wenn dasselbe gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig mindestens auf ein Jahr bestimmt, oder bei unbestimmter Dauer für die Auflösung eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten einzuhalten ist. Da hier die Dauer eine unbestimmte und

die Kündigungsfrist eine sechswöchige war, so kann das Dienstverhältnis im vorliegenden Falle nicht als ein dauerndes im Sinne des §. 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Juni 1869 bezw. §. 749 Abs. 3 E.P.D. angesehen werden, und war daher der noch nicht fällig gewordene Anspruch auf das Gehalt nach der Regel des §. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1869 bezw. des §. 749 Nr. 1 E.P.D. der Pfändung nicht unterworfen. Dieser Umstand ist aber für die Frage, ob Angeklagter verpflichtet war, die Forderung in das Vermögensverzeichnis mit aufzunehmen, ohne Belang. Denn zweifellos gehören auch Sachen und Forderungen, welche der Pfändung nicht unterliegen, zum Vermögen des Schuldners, und da das Gesetz verlangt, daß der Schuldner sein Vermögen vollständig anzugeben habe, so müssen auch konsequent die Sachen, welche der Pfändung nicht unterliegen, mit verzeichnet werden. Das Gegenteil würde auch dahin führen, dem Schuldner allein die Bestimmung darüber zu überlassen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen, welche die Anwendung der §§. 715 und 749 E.P.D. rechtfertigen, vorliegen. Dies hat offenbar der Gesetzgeber vermeiden wollen, indem er dem Schuldner die vollständige Angabe seines Vermögens zur Pflicht machte. Wenn überdies zur Zeit der Eidesleistung eine der Beschlagnahme fähige Forderung des Angeklagten noch nicht bestand, so blieb die durch den Vertrag begründete Forderung doch immer ein Vermögensobjekt des Angeklagten, dessen Kenntniß für den Gläubiger von Bedeutung war, da letzterer, wenn auf Grund des Vertrages in der Folge eine Gehaltsforderung fällig wurde, welche nicht an dem im §. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1869 bestimmten Tage vom Angeklagten eingefordert war, die diesfällige Forderung mit Beschlag belegen konnte.